

## Nr. 03/2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. <b>Fristen und Termine</b>	2
2. <b>Was ändert sich im Steuerrecht 2014?</b>	2
3. <b>Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen</b>	4
4. <b>Selbstanzeige: Regeln sollen verschärft werden!</b>	5
5. <b>Neue Zuständigkeit bei der Kfz-Steuer</b>	6
-----	
6. <b>Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer</b>	8
7. <b>BFH schränkt die Pflicht zur Vorfinanzierung von Umsatzsteuer ein</b>	9
8. <b>Vorsteueraufteilung bei der Leistungserbringung gegenüber Ehegatten</b>	10
9. <b>Versagung des Vorsteuerabzuges wegen betrügerischen Handelns</b>	11
-----	
10. <b>Kein Aufteilungsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers?</b>	12
11. <b>Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber</b>	13
12. <b>Berufsunfähigkeitsversicherung: kein anteiliger Werbungskostenabzug</b>	14
-----	
13. <b>Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjektes</b>	15
-----	
14. <b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen</b>	16
15. <b>Direktversicherung kann der Erbschaftsteuer unterliegen</b>	19

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im März:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.3.	13.3.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.3.	13.3.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.3.	13.3.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.3.	13.3.	keine Schonfrist

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat März	27.03.

## 2. Was ändert sich im Steuerrecht 2014?

Das Bundesministerium hat kürzlich eine Auswahl der für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wesentlichen Neuerungen veröffentlicht, welche zu Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde in zwei Schritten der Grundfreibetrag beim **Einkommensteuertarif** angehoben. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ab 2014 ein Grundfreibetrag in Höhe von 8.354 €/16.708 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) steuerfrei.

Im steuerlichen **Reisekostenrecht** ergeben sich Vereinfachungen und finanzielle Verbesserungen bei den Verpflegungsmehraufwendungen für Berufsgruppen, die überwiegend auswärts tätig sind. Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit kann bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Verpflegungspauschale von 12 € als Werbungskosten abgezogen bzw. steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten kann für den An- bzw. Abreisetag ohne Prüfung von Abwesenheitszeiten eine Verpflegungspauschale von 12 €, für die Zwischentage von 24 € gewährt werden. An die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt die neue Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Weitere Regelungen betreffen die doppelte Haushaltsführung sowie die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit.

Änderungen durch das **Ehrenamtsstärkungsgesetz** betreffen den Gemeinnützigkeitsbereich. Es greifen die Neuordnung der Rücklagenbildung und die Flexibilisierung der sog. freien Rücklage. Zudem

besteht die Möglichkeit der Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Aufgrund des Gebots zur zeitnahen Mittelverwendung konnten gemeinnützige Einrichtungen ihre durch dieses Gebot gebundenen Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bislang nicht zur Vermögensausstattung zuwenden. So konnte etwa eine gemeinnützige Stiftung de facto nicht selbst als Stifterin tätig werden, obwohl das zivilrechtlich durchaus zulässig ist. Dieses Verbot wurde nunmehr gelockert.

In der **privaten Altersvorsorge** kommt es bei der Eigenheimrente (Wohn-Riester) zu Verbesserungen, die die bestehenden Regelungen flexibler und einfacher machen. Ab 2014 kann das in einem privaten Riester-Vertrag aufgebaute Altersvorsorgevermögen flexibler für den Aufbau von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Hierzu wurden u.a. die förderunschädlichen Entnahmemöglichkeiten erweitert. So kann das Altersvorsorgevermögen jederzeit für die Umschuldung eines für die Anschaffung oder Herstellung der Wohnimmobilie aufgenommenen Darlehens entnommen werden. Dies war bisher nur zu Beginn der Auszahlungsphase des Riester-Vertrags zulässig. Eine Entnahme ist ebenso für die Finanzierung eines Barriere reduzierenden Umbaus der eigenen Wohnung möglich. Zudem können Aufwendungen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit besser steuerlich geltend gemacht werden, die Möglichkeit zur gleichzeitigen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen wird erweitert und die Wechselkosten bei einem privaten Riester-Vertrag werden begrenzt.

Anfang 2013 wurde das **Unternehmenssteuerrecht** weiter vereinfacht und rechtssicherer ausgestaltet. Das betrifft vor allem steuerliche Organschaften, also gemeinsam besteuerte Unternehmen einer Unternehmensgruppe. Dabei wird der sog. doppelte Inlandsbezug aufgegeben. Für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft kamen nämlich bisher nur Kapitalgesellschaften in Betracht, die sowohl ihren Sitz als auch den Ort der Geschäftsleitung im Inland hatten. Vereinfachungen gibt es auch bei der Durchführung von Ergebnisabführungsverträgen. Die Finanzverwaltung hat eine Übergangsregelung geschaffen.

Mit Änderungen im **Umsatzsteuergesetz** wurde ab 2014 die Steuerermäßigung für Kunst- und Sammlungsgegenstände abgeschafft. Für Kunstgegenstände ist jedoch eine pauschale Differenzbesteuerung in Kraft getreten.

Für Personenkraftwagen mit erstmaliger Zulassung zum Verkehr wurde ab dem 1. Januar 2014 eine schon 2009 im **Kraftfahrzeugsteuergesetz** (KraftStG) geregelte Absenkung des steuerfreien Teils des CO<sub>2</sub>-Wertes wirksam. Damit wurde die steuerfreie Basismenge von derzeit 110 g/km reduziert auf 95 g/km.

Schließlich gelten **weitere einkommensteuerrechtliche Änderungen**, nämlich

- die Anhebung des Höchstbetrags von Unterhaltsleistungen für die Veranlagungszeiträume 2013 auf 8.130 € und für 2014 auf 8.354 €,
- Vereinfachungen bei der Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen,
- Regelungen zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass gesetzliche Passivierungsbeschränkungen bei Verpflichtungsübernahmen ins Leere laufen,

- eine Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen im Falle einer Konzernzugehörigkeit, sowie
- eine Änderung im Bereich des Erwerbs von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen zur Bekämpfung von Steuergestaltungsmodellen.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurde im Übrigen die Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren bei **beschränkt Steuerpflichtigen** übertragen, soweit diesen die zugrundeliegenden Vergütungen nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Anzumelden sind Vergütungen für zum Beispiel künstlerische, sportliche, artistische und unterhaltende Darbietungen, Rechteüberlassungen und Aufsichtsratsstätigkeiten.

**Hinweis:**

Über einige Neuerungen, wie die des neuen steuerlichen Reisekostenrechtes, haben wir Sie bereits ausführlich informiert.

Quelle: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### 3. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2013 vom Finanzamt erstatten lassen. Dazu muss bis zum **31. März 2014** ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen: bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietspiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst zu vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt.

Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich.

Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass u.U. keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

**Hinweis:**

Wir prüfen gerne, ob für Sie ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2013 in Betracht kommt und übernehmen für Sie das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum **31. März 2014** bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

#### **4. Selbstanzeige: Regeln sollen verschärft werden!**

Durch das Bekanntwerden der Selbstanzeige von Alice Schwarzer/Uli Hoeneß und den Berichten darüber, dass der Finanzbehörde in Nordrhein-Westfalen 12 neue CDs mit Daten von Schweizer Bankkonten vorliegen, ist das Thema Selbstanzeige wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Währenddessen wird in der Großen Koalition über die Verschärfung der Regeln für eine strafbefreiende Selbstanzeige nachgedacht. Im Koalitionsvertrag wurde bereits festgelegt, dass die Regelungen über die Selbstanzeige weiterentwickelt werden sollen. Durch die Presse sickerte mittlerweile durch, wie diese Weiterentwicklung aussehen könnte. Es wurden Details über eine Vorschlagsliste zu möglichen Änderungen bekannt, welche den Finanzministern vorliegen soll.

Nach einem dieser Vorschläge soll die strafrechtliche Verjährungsfrist an die steuerliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehungen angepasst werden. Während das Steuerrecht eine Festsetzung der hinterzogenen Steuer, nebst Strafzuschlag und Hinterziehungszinsen, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ermöglicht, gilt strafrechtlich eine Steuerhinterziehung bereits nach fünf Jahren als verjährt; nur in besonders schweren Fällen verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. Eine Angleichung hätte zur Folge, dass künftig wesentlich mehr Steuerhinterzieher mit einer Haftstrafe rechnen müssten. Dadurch, dass ein längerer Zeitraum für die strafrechtliche Beurteilung herangezogen würde, wäre in mehr Fällen die Grenze von einer Million € an hinterzogenen Steuern überschritten. Ab dieser Grenze sieht der BGH im Regelfall keinen Spielraum mehr für eine Bewährungsstrafe. Dementsprechend soll

es auch für eine strafbefreiende Selbstanzeige zukünftig notwendig sein, die nicht angegebenen Einkünfte der letzten zehn Jahre nach zu erklären.

Auch ist geplant, die Schwelle zur schweren Steuerhinterziehung zu senken. Diese beträgt derzeit 50.000 €. Damit verbunden soll auch der Strafzuschlag erhöht werden, welcher in den Fällen einer schweren Steuererklärung zu entrichten ist. Es ist von einer Erhöhung des momentan 5 %-igen Zuschlages auf 7,5 % die Rede. Aber auch eine Staffelung, die sich nach der Schwere der Tat richtet ist, denkbar.

Die Entrichtung der hinterzogenen Steuer nebst Strafzuschlägen soll zukünftig im Voraus erfolgen, damit eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige gegeben ist.

Weitere Stimmen fordern auch, dass ein Steuerpflichtiger nur einmal die Möglichkeit zu einer Selbstanzeige haben sollte, um eine mehrfache Strafbefreiung von Wiederholungstätern auszuschließen.

Ferner wird über längere Fristen bei Taten mit Auslandsbezug diskutiert.

Von einer Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige wird den Ministern jedoch abgeraten.

**Hinweis:**

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Selbstanzeigen auf über 26.000 gestiegen. Die Pläne zur Verschärfung der steuerbefreienden Selbstanzeige, dürften einen erneuten Boom bei den Selbstanzeigen auslösen.

Die Vorschläge sind bisher wohl nur eine Diskussionsgrundlage. Mit einer Verschärfung ist aber in jedem Fall zu rechnen.

## 5. Neue Zuständigkeit bei der Kfz-Steuer

Zum 1. Juli 2009 hat der Bund bereits die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern übernommen. Die Bundesländer verwalten diese Steuer aber noch übergangsweise bis längstens zum 30. Juni 2014. Im Laufe des ersten Halbjahres übernehmen dann die Hauptzollämter die Verwaltung, so z.B. in Hessen im April 2014 und in Thüringen im Mai 2014. Wie bisher werden die Fahrzeuge jedoch bei den Zulassungsstellen der Städte und Gemeinden angemeldet.

### Bereits zugelassene Fahrzeuge

Der Halter muss nichts unternehmen. Der bisherige Steuerbescheid des Finanzamtes bleibt weiterhin gültig. Auch bereits gewährte Vergünstigungen müssen nicht neu beantragt werden. Bei der Steuerbemessung ändert sich nichts. Wird am Lastschriftverfahren teilgenommen, wird die Lastschrifteinzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat durch die Zollverwaltung übernommen. Wird die Kfz-Steuer dagegen überwiesen, so haben die Zahlungen nun an die Bundeskasse zu erfolgen. Die entsprechende (neue) Bankverbindung wird dem Halter mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

## Neue Fahrzeuge

Soll ein Fahrzeug neu angemeldet werden, so übermitteln die Zulassungsbehörden die entsprechenden Daten wie bisher automatisch an das dann zuständige Hauptzollamt. Von dort ergeht dann der Kfz-Steuerbescheid. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist verpflichtend.

Es ist bereits jetzt nicht mehr möglich, die Ermächtigung zum Einzug der Kfz-Steuern auf demselben Vordruck wie die Zulassungsvollmacht zu erteilen. Es muss vielmehr ein gesonderter Vordruck benutzt werden, den die Zulassungsbehörde dann dem Hauptzollamt im Original zusendet. Falls der Antragsteller eine andere Person mit der Zulassung beauftragt, ist nicht nur eine persönlich unterschriebene Vollmacht des künftigen Fahrzeughalters für das Zulassungsgeschäft, sondern auch ein gesondert unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

### Hinweis:

Eine mögliche Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, z.B. für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, ist bei der Zulassung zu beantragen.

## Bemessungsgrundlage

Durch das Verkehrssteueränderungsgesetz sind seit Ende 2012 die von der Zulassungsstelle festgestellten und übermittelten Fahrzeugdaten für die Besteuerung der Fahrzeuge grundsätzlich bindend. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung erlassen, nach der - aus umweltpolitischen Gründen - weiterhin eine Besteuerung als Pkw zu erfolgen hat, wenn die Feststellungen der Zulassungsbehörden hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu einer niedrigeren Steuer führen. In der Gesetzgebung zu dieser Bestimmung heißt es: "Die Regelung gewährleistet die Berücksichtigung umweltpolitisch erwünschter Lenkungswirkungen der Kraftfahrzeugsteuer. Sofern bei Fahrzeugen, die verkehrsrechtlich nicht der Fahrzeugklasse M1 (Personenkraftwagen) zuzuordnen, die aber dennoch aufgrund ihrer Bauart, Motorisierung und anderer Ausstattungsmerkmale ganz überwiegend zur Nutzung als Personenkraftwagen konzipiert sind, die Anwendung der Bemessungsgrundlagen für Personenkraftwagen zu einer höheren Steuerbelastung führen würde, ist eine Beibehaltung der Besteuerung als Personenkraftwagen geboten. Andernfalls würden diese Fahrzeuge bei Anwendung der gewichtsbezogenen Bemessungsgrundlagen eine aus ökologischer Sicht unangemessene Begünstigung erfahren."

### Hinweis:

Ob durch einen Halterwechsel eine günstigere Besteuerung bei Kraftfahrzeugen, die bisher z.B. steuerrechtlich als Pkw, zulassungsrechtlich jedoch als Lkw eingestuft wurden, erreicht werden kann, ist daher zweifelhaft. Vermutlich werden sich hiermit die Gerichte befassen müssen. Im Übrigen müssen bei einem Halterwechsel auch die Auswirkungen in anderen Bereichen (z.B. bei der Einkommen- und Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Weitere Informationen zur Kfz-Steuer finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

## 6. Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof hat mit gleich drei Urteilen entschieden, dass unter die Pauschalierungsvorschrift zur Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nur Zuwendungen fallen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind.

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Lohn gewährt. Lädt daher ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer z.B. auf eine Reise ein, ist grundsätzlich der Wert dieser Reise sowohl von den Geschäftsfreunden als auch von den Arbeitnehmern als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern. Durch die seit 2007 eingeführte Regelung kann jedoch der Zuwendende die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgeltend erheben.

Entscheidet sich der Unternehmer dazu, von der Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen Gebrauch zu machen, hat er diese Pauschalierung auf alle getätigten Sachzuwendungen anzuwenden. Die Möglichkeit, ein Geschenk an einen Geschäftsfreund der Pauschalversteuerung zu unterwerfen und das Geschenk an einen anderen Geschäftsfreund nicht, besteht nicht. Der Zuwendende kann hier lediglich zwischen Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und an Personen, die keine Arbeitnehmer sind, differenzieren.

Die bisher ungeklärte und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilte Frage, ob die Pauschalierung voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat der BFH jetzt bejaht. Die Pauschalierungsvorschrift für Sachzuwendungen begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern lediglich eine besondere pauschalierende Erhebung der Einkommensteuer. Dies habe zur Folge, dass in die Berechnung der pauschalen Lohnsteuer nur die Sachzuwendungen einzubeziehen seien, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einnahmen führten.

Das heißt konkret, dass Geschenke an Privatkunden (Endverbraucher) nicht in die Pauschalierung einbezogen werden müssen. Es sind nur Zuwendungen an Lieferanten oder gewerbliche Kunden bei der Pauschalierung zu berücksichtigen.

Es seien jedoch auch Geschenke in die Pauschalierung einzubeziehen, die nicht dem Abzugsverbot für Betriebsausgaben unterlägen, also auch Geschenke mit einem Wert von bis zu 35 €, so der BFH. Einen Ausschluss solcher Zuwendungen konnte der BFH in der Regelung nicht erkennen.

Im ersten vom BFH entschiedenen Streitfall hatten nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Zuwendungen erhalten. Das Finanzamt erhob in Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30 % (zu Unrecht) dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen. In einem zweiten Streitfall hatte eine Kapitalgesellschaft ihren Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen. Auch dort hatte das Finanzamt die pauschale Einkommensteuer unabhängig davon erhoben, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig waren. Im dritten Streitfall, in dem Arbeitnehmer auf Geheiß des Arbeitgebers Geschäftsfreunde

auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen hatten, stellte der BFH nochmals klar, dass die Regelung zur Pauschalierung von Sachzuwendungen nicht den steuerrechtlichen Lohnbegriff erweitert. Die Betreuung von Kunden durch Außendienstmitarbeiter während einer Kundenveranstaltung könne im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Sei dies der Fall, so liege kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

**Hinweis:**

Insgesamt sind die Urteile des BFH positiv zu sehen. Bedauerlich ist jedoch die Feststellung des BFH, dass auch solche Geschenke in die Pauschalierung einzubeziehen sind, für welche ein Betriebsausgabenabzug gegeben ist (Geschenke, deren Wert 35 € nicht übersteigt). Ein Ausschluss solcher Geschenke hätte in der Praxis für eine erhebliche Erleichterung gesorgt, da dies in vielen Fällen auch die Abgabe einer Lohnsteueranmeldung erspart hätte. Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 10 €) sind nach diesem Urteil in die Pauschalierung einzubeziehen. Eine Verwaltungsanweisung schließt diese bisher jedoch von der Pauschalierung aus. Wie die Finanzverwaltung auf diese Urteile reagiert, bleibt abzuwarten.

Quelle: BFH-Urteile vom 16. Oktober 2013, VI R 57/11, VI R 52/11, VI R 78/12, LEXinform Nrn. 0929655, 0928872, 0928875, Pressemitteilung des BFH vom 15. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441148

## 7. BFH schränkt die Pflicht zur Vorfinanzierung von Umsatzsteuer ein

Unternehmen sind nicht verpflichtet, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Dies hat der BFH nun klargestellt und somit den Liquiditätsnachteil, den sogenannte Sollbesteuerer hinzunehmen haben, zumindest bei langfristigen Zahlungszielen abgeschwächt.

Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der sog. Sollbesteuerung ihre Leistungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bereits vereinnahmt hat oder nicht. Der Unternehmer tritt hier sozusagen in Vorleistung für den Endverbraucher, denn dieser ist es, den die Umsatzsteuer letztlich belasten soll. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt erst dann, wenn der Unternehmer seinen Entgeltanspruch nicht durchsetzen kann. Dieser gesetzlich auferlegten Vorfinanzierung und dem damit verbundenen Liquiditätsnachteil kann der Unternehmer nur entgehen, wenn er zur sogenannten Istbesteuerung übergeht. Hier ist die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und zu entrichten, in welchem der Umsatz auch vereinnahmt wurde. Zur Istbesteuerung sind allerdings nur kleinere Unternehmen (Vorjahresumsatz nicht mehr als 500.000 €) und nicht bilanzierende Freiberufler berechtigt.

Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahre bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem Sicherungseinbehalt von 5 % bis 10 % der Vergütung berechtigt. Der Unternehmer hätte den Einbehalt nur durch Bankbürgschaft abwenden können, war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürgschaften beizubringen. Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen den Unternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung auch im Umfang des Sicherungseinhalts zu versteuern. Eine Uneinbringlichkeit liege entsprechend bisheriger Rechtsprechung nicht vor, da die Kunden keine Mängelansprüche geltend gemacht hätten.

Dem folgte der BFH nicht. Ein Unternehmer soll mit der Umsatzsteuer als indirekter Steuer nicht belastet werden. Mit diesem Charakter der Umsatzsteuer ist eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht es der BFH als erforderlich an, im Verhältnis von Soll- und Istbesteuerung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Daher sei eine Steuerberichtigung bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung vorzunehmen.

**Hinweis:**

Vor allem für Bauunternehmen bedeutet dieses Urteil eine nicht unwesentliche Entlastung. Auch kleinere Bauunternehmen tätigen schnell Jahresumsätze von mehr als 500.000 €, was ihnen den Zugang zur Istbesteuerung verschließt. Den in der Baubranche üblichen Sicherheitseinbehalten können die Unternehmen nur bei der Vorlage einer Bankbürgschaft entgehen. Wenn die Banken nicht bereit sind, solche Bürgschaften einzugehen, haben die Unternehmen oftmals schon mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen. Hier kann die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durchaus existenzbedrohend sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2013, V R 31/12, LEXinform Nr. 0929429, Pressemitteilung des BFH vom 5. Februar 2014, LEXinform Nr. 0441274

## 8. Vorsteueraufteilung bei der Leistungserbringung gegenüber Ehegatten

Wenn mehrere Personen gemeinsam eine Leistung beziehen, kann zwar auch die Personenmehrheit als solche Leistungsempfänger sein (z.B. in Form einer GbR), dies gilt aber nur, wenn sie selbst unternehmerisch tätig ist. Ist dies nicht der Fall, kann nur der zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer die Vorsteuer geltend machen. Die Vorsteuer steht ihm dann aber entsprechend nur anteilig zu.

Dies bedeutet, dass aus einer Rechnung, die an beide Eheleute gerichtet ist, nur der unternehmerisch tätige Ehegatte die Hälfte der in Rechnung gestellten Vorsteuer ziehen kann. Diese Auffassung vertrat das Finanzgericht Düsseldorf in einem kürzlich verhandelten Fall.

Der Ehemann betrieb eine Kfz-Werkstatt mit An- und Verkauf von Kraftwagen in gepachteten Räumlichkeiten (Büroräume, Wagenpflegehalle, Werkstatt, Parkplatz). Bei einer beim Ehemann durchgeführten Umsatzsteuersonderprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass der Vorsteuerabzug aufgrund der Rechnungen über die Anpachtung der Werkstatt des Ehemannes nur zu 50 % zu gewähren sei, weil der Pachtvertrag und die Rechnungen auch die Ehefrau als Leistungsempfängerin auswiesen. Das Finanzgericht bestätigte diese Ansicht.

Der Vorsteuerabzug stehe dem Unternehmer zu, der als Leistungsempfänger eine auf seinen Namen lautende Rechnung mit gesondert ausgewiesener Steuer besitze. Leistungsempfänger sei im Allgemeinen der Auftraggeber. Das Umsatzsteuerrecht knüpfe nämlich zur Bestimmung des Leistungsempfängers an das Zivilrecht an. Hieraus folge, dass sowohl der Ehemann als Unternehmer als auch seine Ehefrau die Leistung bezogen haben. Da die Eheleute hier keine Personenmehrheit bildeten, die als solche zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, müsse der Leistungsbezug zu gleichen Teilen den Eheleuten zugeordnet werden. Dass der Ehemann die Pacht alleine von seinem betrieblichen Konto gezahlt und die angepachteten Räumlichkeiten ausschließlich für Zwecke seines Unternehmens genutzt habe, ändere nichts daran, dass er gemeinsam mit seiner Ehefrau Leistungsempfänger der Pachtleistung sei.

Dies verstoße auch nicht gegen das Neutralitätsgebot der Mehrwertsteuer und stehe im Einklang mit der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage zugelassen. Ein Aktenzeichen wurde bisher noch nicht bekannt gegeben.

Achten Sie als umsatzsteuerlicher Unternehmer bei Rechnungseingängen und Vertragsabschlüssen darauf, dass Sie dort als einziger Leistungsempfänger bezeichnet werden und nicht etwa noch Ihr Ehegatte in der Rechnung benannt wird. Lassen Sie anderslautende Rechnungen berichtigen, um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2013, 1 K 2947/11, NWB Dok-ID: JAAAE 54201

## 9. Versagung des Vorsteuerabzuges wegen betrügerischen Handelns

Das Finanzamt kann einem Unternehmer den Vorsteuerabzug nicht deshalb versagen, weil der Aussteller der Rechnung betrügerisch gehandelt hat, zumindest dann nicht, wenn er nicht wusste oder wissen konnte, dass der betreffende Umsatz Teil einer vom Lieferer begangenen Steuerhinterziehung war. Der betroffene Unternehmer muss auch keinen „Negativbeweis“ dahin führen, dass er keine Anhaltspunkte für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden und/oder die Leistung hatte. Dies gilt auch in Bezug auf einen vermeintlichen Scheinsitz des Lieferers. Das Finanzamt habe in diesen Fällen regelmäßig die Beweislast. Aufgrund der neueren EuGH-Rechtsprechung sei der Vorsteuerabzug entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BFH in solchen Fällen zu gewähren.

Im Streitfall hatte der Unternehmer von einer GmbH, die sowohl eine Steuernummer als auch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besaß, aus Polen stammende PKW erworben. Die in den Rechnungen der GmbH ausgewiesene Umsatzsteuer machte der Unternehmer als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, weil es sich bei der GmbH um kein tatsächlich existierendes Unternehmen, sondern um eine „Briefkastenfirma“ handelte. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des streitigen Umsatzsteuerbescheides lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht setzte nunmehr die Vollziehung des streitigen Bescheides wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzuges aus.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei zwar anerkannt, dass ein Vorsteuerabzug zu versagen sei, wenn feststehe, dass die Vorsteuer in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wurde. Dies sei der Fall, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begehe oder wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteilige, mit welchem der Lieferer eine Steuerhinterziehung begehen wollte. Ausgeschlossen sei jedoch, einen Steuerpflichtigen, der weder wusste noch habe wissen können, dass der Lieferung betrügerische Handlungen vorausgegangen seien, durch die Versagung des Vorsteuerabzuges mit einer Sanktion zu belegen.

Das Finanzgericht folgerte hieraus, dass der Unternehmer keinen Nachweis erbringen muss, dass er keinen Anhaltspunkt davon hatte, dass der Lieferer betrügerisch handelte. Das Finanzamt müsse hier nachweisen, dass der Unternehmer von der betrügerischen Absicht des Lieferers wusste, um den

Vorsteuerabzug zu versagen. Das Finanzgericht gewährte daher die begehrte Aussetzung der Vollziehung, da es ernsthafte Zweifel an der Rechtsauffassung des Finanzamtes hatte.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht ließ die Beschwerde zum BFH zu. Dieser hat nun in der Sache zu entscheiden.

Es bleibt zu hoffen, dass der BFH die gleiche Auffassung wie das Finanzgericht vertritt. Die Verlagerung der Beweislast auf das Finanzamt würde in solchen Fällen für betroffene Unternehmer jedenfalls eine Erleichterung darstellen.

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 12. Dezember 2013, 5 V 1934/13 U, Pressemitteilung des FG Münster vom 20. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441152

## 10. Kein Aufteilungsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers?

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs hat dem Großen Senat des BFH die Frage vorgelegt, ob die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers entsprechend des Nutzungsverhältnisses bei einer z.B. teilweise privaten Mitbenutzung in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden können oder ob ein Abzug der Aufwendungen nur möglich ist, wenn das Arbeitszimmer fast ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird.

Im zu entscheidenden Fall bewohnte ein Steuerpflichtiger ein Einfamilienhaus, in dem sich auch ein mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes „häusliches“ Arbeitszimmer befand. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltete er zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er bei seinen Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten nicht zum Abzug zu, da sogenannte gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend der gesetzlichen Regelungen nicht abgezogen werden dürften.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hat der Kläger nachweislich das Arbeitszimmer zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Die Richter entschieden daher, dass der Steuerpflichtige 60 % seines Aufwands als Werbungskosten abziehen kann. Sie wendeten damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009 an.

Dieser hatte entschieden, dass Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasst sind (gemischte Aufwendungen), anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden können. So ist nach diesem Urteil die Aufteilung einer gemischt veranlassten Reise in einen beruflichen/betrieblichen und in einen nicht abzugsfähigen privaten Teil möglich.

Das Finanzgericht hat dies nun auf die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer reflektiert.

Dieser Auffassung folgt auch der IX. Senat des BFH. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Der danach (anteilig) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand ist nach Maßgabe der für das Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkung abzugsfähig.

Der Große Senat tritt nur zusammen, wenn er von einem Senat des BFH angerufen wird. Dies ist vor allem der Fall, wenn der vorliegende Senat in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Senats abweichen will. Darüber hinaus ist - ohne dass eine Abweichung von einem anderen Senat vorliegt - eine Vorlage auch möglich, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären ist.

**Hinweis:**

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können in vollem Umfang nur abgezogen werden, wenn es den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Ist dies nicht der Fall und steht dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (wie z.B. bei einem Lehrer), ist der Abzug der Kosten auf einen Betrag von 1.250 € begrenzt. An diesen Anforderungen würde auch ein positives Urteil des Großen Senates nichts ändern. Jedoch würde eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers (von mehr als 10 %) nicht dazu führen, dass das Finanzamt die gesamten Aufwendungen der privaten Lebensführung zuordnen kann. Eine Aufteilung der Kosten ist bereits jetzt für solche Fälle möglich, in welchen das Arbeitszimmer für mehrere berufliche/betriebliche Tätigkeiten genutzt wird und nur für eine dieser Tätigkeiten ein Abzug dieser Aufwendungen entsprechend der o.g. Kriterien möglich ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 36/12, LEXinform Nr. 0929336

## 11. Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Übernimmt der eine Spedition betreibende Arbeitgeber die Bußgelder, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, handelt es sich dabei um Arbeitslohn. Dies hat der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden. Er hält damit an seiner früheren Rechtsauffassung, dass die Übernahme von Bußgeldern im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen kann, nicht mehr fest.

Der BFH führt zwar aus, dass bei einer Kostenübernahme unter gewissen Umständen der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehen kann, so dass eine Lohnzuwendung zu verneinen ist.

Wenn jedoch neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben sei, so liege die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führe zur Lohnzuwendung, so der BFH. Bei der Übernahme von Bußgeldern sei kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers gegeben. Es sei auch unbeachtlich, ob der Arbeitgeber ein rechtswidriges Verhalten angewiesen habe.

Damit ein überwiegend eigenbetriebliches Interesses des Arbeitgebers vorliege, müsse der dem Arbeitnehmer zugewendete Vorteil eine „notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen“ sein. Ein rechtswidriges Handeln jedoch könne niemals die Grundlage einer betriebsfunktionalen Zielsetzung sein.

**Hinweis:**

Im Jahr 2004 hatte der BFH noch anders geurteilt und festgestellt, dass die Übernahme von Verwahrungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann. Der BFH berücksichtigt in seinem aktuellen Urteil nun die Kritik in der Literatur zu seiner früheren Auffassung und hält an diesem Urteil ausdrücklich nicht weiter fest.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 36/12, LEXinform Nr. 0929336

## 12. Berufsunfähigkeitsversicherung: kein anteiliger Werbungskostenabzug

Der BFH hatte zu entscheiden, ob die Beiträge für eine Berufsunfähigkeitsversicherung wie die Aufwendungen für eine Unfallversicherung in einen privaten und einen beruflichen Anteil aufzuteilen sind. Der BFH verneinte dies.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung diene dazu, die Sicherung des Lebensunterhaltes zu gewährleisten. Sie sei daher als Kosten der privaten Lebensführung nur im Bereich der Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Rechtsprechung habe die Beiträge für eine Krankentagegeld-Versicherung ebenso wie diejenigen zu einer Berufsunfähigkeits-Versicherung nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt. Zweck beider Versicherungen sei der Ausgleich krankheitsbedingter Einnahmeausfälle und Vermögenseinbußen. Das Risiko einer Krankheit und daraus folgender Einnahmeausfälle sei letztlich der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Auch die Entscheidung des Großen Senates des BFH zur Aufteilung von Reisekosten in einen beruflichen und in einen privaten Teil rechtfertige kein anderes Ergebnis.

**Hinweis:**

Versicherungsbeiträge können nur dann als Werbungskosten oder Betriebsaufgaben behandelt werden, wenn sie beruflich verursacht sind (Berufshaftpflichtversicherungen, Berufsrechtsschutz etc.). Kosten für eine Unfallversicherung, die private als auch berufliche Unfälle abdeckt, können zu 50 % als Werbungskosten angesetzt werden. Für die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung bleibt leider nur der Sonderausgabenabzug. Hier „verpuffen“ diese Aufwendungen meist, da es im Bereich der Sonderausgaben einen Höchstbetrag gibt, welcher bei Arbeitnehmern in der Regel schon durch deren Krankenversicherungsbeiträge - die auch über den Höchstbetrag hinaus berücksichtigungsfähig sind - überschritten wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Oktober 2013, VI B 20/13, NWB Dok-ID: VAAAE 52240

### 13. Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjektes

Im Jahr 2005 hatte der BFH entschieden, dass Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) finanziert worden sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Es kam danach nicht darauf an, ob ein etwaiger Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte.

Zwei neuere Urteile des Bundesfinanzhofes aus 2007 und 2012 haben die Finanzverwaltung nun dazu veranlasst, ihre Verwaltungsauffassung zur Behandlung von Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen als nachträgliche Werbungskosten neu zu formulieren.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung stehen die aktuellen Urteile einer unveränderten Anwendung des BFH-Urteils aus 2005 entgegen. Auch den Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei Gewinn- und Überschusseinkunftsarten sieht das Finanzamt bei einer weiteren Anwendung des BFH-Urteils als gefährdet an.

#### Hinweis:

Das BFH-Urteil aus dem Jahr 2007 befasst sich mit nachträglichen Schuldzinsen im Falle einer Betriebsaufgabe. Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten sind danach nur insoweit nachträgliche Betriebsausgaben, als die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nicht durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen beglichen werden können.

Nach dem Urteil des BFH aus dem Jahr 2005 sind Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines Mietobjektes dienen, als nachträgliche Werbungskosten abziehbar, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Dies gilt zumindest bei einer als privates Veräußerungsgeschäft steuerbaren Veräußerung der Immobilie.

Die Finanzverwaltung macht daher zur Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug, dass nach Veräußerung des Mietobjektes der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Dies soll nun auch für Schuldzinsen für durch Darlehen finanzierte Werbungskosten gelten.

Hierzu führt sie weiter aus, dass der durch die tatsächliche Verwendung des Darlehens zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten geschaffene Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zwar grundsätzlich nach Beendigung der Vermietungstätigkeit bestehen bleibt. Sofern der Veräußerungserlös aber nicht zur Tilgung dieses Darlehens verwendet werde, könne eine daneben bestehende bzw. neu entstehende private Motivation für die Beibehaltung des Darlehens den ursprünglich gesetzten wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang überlagern und damit durchbrechen.

Beständen im Zusammenhang mit dem veräußerten Mietobjekt mehrere Darlehensverbindlichkeiten, sei für die steuerliche Anerkennung der Verwendung des Veräußerungserlöses zur Tilgung der Verbindlichkeiten entscheidend, dass die Darlehen marktüblich und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Zinskonditionen abgelöst würden.

Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung nur die Zinsen der Darlehen mit den niedrigsten Zinskonditionen als nachträgliche Werbungskosten anerkennen will und das auch nur, wenn die Darlehen nicht durch den Veräußerungspreis des Mietobjektes beglichen werden können.

Diese Rechtsgrundsätze sollen erstmals auf gezahlte Schuldzinsen angewendet werden, wenn das Veräußerungsgeschäft über das Mietobjekt nach dem 31. Dezember 2013 rechtswirksam abgeschlossen wird.

**Hinweis:**

Der Auffassung der Finanzverwaltung kann hier nicht gefolgt werden. Die Finanzverwaltung erkennt, dass sich das BFH-Urteil aus dem Jahr 2012 auf Schuldzinsen für Darlehen bezieht, die zur Finanzierung der Anschaffungskosten beansprucht wurden.

Auch wenn sich aus dem BFH-Urteil aus 2007 ergibt, dass Aktivvermögen zur Tilgung von Schulden eingesetzt werden muss, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Aktivvermögen stehen, so bleibt die Frage offen, ob dies auf die Vermietungseinkünfte übertragbar ist, denn das Urteil betraf nachträgliche Betriebsausgaben nach einer Betriebsaufgabe.

Letztlich wird es darauf hinaus laufen, dass der BFH sich noch einmal mit dieser Fragestellung auseinandersetzen muss.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Januar 2014, IV C 1 S 2211/11/10001, DStR 2014 S. 144

## 14. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat seine in einem BMF-Schreiben vertretene Verwaltungsauffassung zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistung komplett überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen die folgenden Fragen.

### Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, d.h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität), oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden.

### Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind

Begünstigt sind auch Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin - die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigende - Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,

- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- das Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- den Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Nicht begünstigt sind

- Mietzahlungen, wie z.B. die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift,
- die Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen.

Nicht mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind Pflege- und Betreuungsleistungen.

### **Nicht begünstigte Handwerkerleistungen**

#### **Neubaumaßnahmen**

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Aufgrund der BFH Rechtsprechung ist jedoch eine Nutz- oder Wohnflächenschaffung oder -erweiterung in einem vorhandenen Haushalt begünstigt. Das BMF Schreiben wurde hier entsprechend angepasst.

#### **Gutachtertätigkeiten**

Die Tätigkeit eines Gutachters gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich **nicht begünstigt** sind daher z.B.

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- eine Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau sowie andere
- technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen **Kaminkehrer oder Schornsteinfeger** erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Aus Vereinfachungsgründen brauchen Schornsteinfegerleistungen bis zum Veranlagungszeitraum 2013 nicht in Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (als Handwerkerleistungen begünstigt) und Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau andererseits (nicht begünstigt) aufgeteilt zu werden. In Steuererklärungen für das Jahr 2013 können die Rechnungen der Schorn-

steinfeger noch als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 kann nach Auffassung des Finanzministeriums für Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers eine Steuerermäßigung nur gewährt werden, wenn diese anhand der Angaben auf der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Stellt der Schornsteinfeger einen Pauschalbetrag z.B. für Kehrarbeiten und Feuerstättenschau in Rechnung, ist eine Berücksichtigung als Handwerkerleistung ab 2014 nicht mehr gegeben.

**Hinweis:**

Diese Rechtsauffassung halten wir für falsch. So hat das FG Köln im letzten Jahr festgestellt, dass die Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage als steuerlich geförderte Handwerkerleistung angesehen werden kann. Die Richter haben dies damit begründet, dass es sich bei der Dichtheitsprüfung um eine konkrete Grundlage für die Sanierung der Rohrleitung und damit um einen Teil der Aufwendungen für deren Instandsetzung handele. Unerheblich sei, ob die Abwasserleitung saniert werden müsse oder nicht. Der Umstand, dass sich eine Reparatur nicht als notwendig erweise, könne den eigentlichen Charakter der Aufwendungen nicht verändern. Dies muss auch für Prüfleistungen der Schornsteinfeger gelten.

**Öffentlich geförderte Maßnahmen**

Für (Einzel-)Maßnahmen, für die eine öffentliche Förderung in der Form eines zinsverbilligten Darlehens oder steuerfreier Zuschüsse in Anspruch genommen werden, ist eine Steuerermäßigung nicht gegeben. Dies gilt auch dann, wenn die Förderung nur einen Teil der Aufwendungen für die Maßnahme abdeckt. Die die Förderung übersteigenden Aufwendungen sind nicht begünstigt.

Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mehrere (Einzel-)Maßnahmen durchgeführt, kann für die nicht geförderten (Einzel-)Maßnahmen die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden.

**Au-Pair**

Aufwendungen für die Aufnahme eines Au-Pairs können vereinfacht zu 50 % als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden, wenn der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen wird.

**Aufwendungen für öffentliches Gelände und Privatgelände**

Aufwendungen, die sowohl für Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände (Straße, Gehweg) als auch auf privatem Gelände durchgeführt werden, können nach Ansicht des BMF nur insoweit berücksichtigt werden wie sie auf Privatgelände entfallen. Dies gelte auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten besteht (Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen).

Gegen diese Auffassung richten sich jedoch zwei Verfahren vor dem BFH.

**Hinweis:**

Das umfangreiche BMF-Schreiben steht auf der Internetseite des BMF zum Download zur Verfügung. Es enthält in der Anlage eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, welche einen schnellen Überblick über die begünstigten Leistungen verschafft. Weiter enthält das Schreiben ein Bescheinigungsmuster, das von Vermietern und Hausverwaltern zur Bescheinigung der in den Nebenkosten enthaltenen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen verwendet werden kann.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, IV C 4 S 2296 b/07/0003, LEXinform Nr. 0652301

## 15. Direktversicherung kann der Erbschaftsteuer unterliegen

Der Erwerb eines Anspruchs aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Erblassers mit dessen Einverständnis abgeschlossenen Direktversicherung unterliegt der Erbschaftsteuer, wenn der Bezugsberechtigte nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfüllt. Zu dieser Auffassung kam der BFH in einem jüngst veröffentlichten Urteil.

Der Steuerpflichtige war der Alleinerbe seines im Januar 2003 verstorbenen „Lebensgefährten“ und erhielt unter anderem aus Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zugunsten des Verstorbenen abgeschlossen hatte, einen fünfstelligen Betrag ausgezahlt, da ihn sein Lebensgefährte für den Todesfall als Bezugsberechtigten benannt hatte. Die Versicherungsbeiträge für diese Direktversicherungen waren im Wege der Entgeltumwandlung durch den verstorbenen Lebensgefährten aufgebracht worden.

Das Finanzamt unterwarf den erworbenen Anspruch auf die Versicherungsleistung der Erbschaftsteuer und setzte entsprechend Erbschaftsteuer fest. Der Einspruch blieb erfolglos.

Diese Vorgehensweise bestätigte der BFH. Als Erwerb von Todes wegen gelte jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben werde. Dies sei auch auf den Erwerb eines Anspruchs auf eine Einmalzahlung aus einer Direktversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zugunsten des Verstorbenen abgeschlossen habe, anzuwenden. Nur wenn der Bezugsberechtigte auch die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfülle, sei der Erwerb nicht steuerbar.

Die Besteuerung könne in diesem Fall allerdings nicht unmittelbar auf den Versicherungsvertrag gestützt werden. Diesen habe nämlich bei einer Direktversicherung nicht der Erblasser abgeschlossen. Vielmehr sei hier auf den Arbeitsvertrag abzustellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterlägen Ansprüche auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers zustehen, zwar vom Grundsatz her nicht der Erbschaftsteuer. Diese Rechtsprechung beruhe jedoch darauf, dass Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erbschaftsteuerrechtlich nicht anders behandelt werden sollen als die Bezüge, die Hinterbliebene kraft Gesetzes erhalten, wie insbesondere die Bezüge, die den Hinterbliebenen von gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmern und von Beamten, Berufssoldaten und Rich-

tern zustehen. Dies sei jedoch nicht auf den Fall anwendbar, in dem der Begünstigte keine Ansprüche auf solche gesetzlichen Bezüge habe. Vielmehr sei hier geboten, den Anspruch nicht anders zu behandeln als den Anspruch aus einer vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossenen Lebensversicherung.

**Hinweis:**

Im zu verhandelnden Fall ging es nicht um eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Hier wäre der Erwerb des Anspruches nicht steuerbar gewesen, da der überlebende Lebenspartner einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung seines eingetragenen Partners gehabt hätte.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Dezember 2013, II R 55/12, LEXinform Nr. 0929490